Satzung

des

Skiclub

Sigmaringen e.V.

Stand 2016

Satzung des Skiclub

Sigmaringen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 15. Dezember 1971 gegründete Skiclub hat den Namen „ Skiclub Sigmaringen e.V.“. Der Skiclub Sigmaringen e.V. hat seinen Sitz in Sigmaringen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm mit der Nummerxxxx108 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Württembergischem Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbedingungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliederverbandes, des Schwäbischen Skiverband als verbindlich an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2

Zweck

Zweck des Skiclubs ist die Pflege des Skisport. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der Gesundheit, der sportlichen Betätigung und der sinnvollen Freizeitgestaltung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit zu dienen. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er das Skifahren als Wettbewerb und Breitensport, die sportliche Freizeitgestaltung, die Gymnastik, die Ausbildung von Übungsleitern und Führungskräften. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „ Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnungen. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in einer Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich; Aufwandsentschädigungen werden vom Vorstand bei Bedarf festgelegt.

§3

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss des Vorstands aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Mitglieder im Alter vom 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sind „ Jugendliche“, die unter 14. Jahre alten Mitglieder sind „ Kinder „ Bei Einzelmitgliedschaft von Personen unter 18 Jahren ist die Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters/Vertreterin notwendig. Übrige Mitglieder sind „Erwachsene“.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird. Zu Zahlen ist jeweils der gesamte Jahresbeitrag. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung aus der Mitgliedschaft
4. durch Ausschluss aus dem Verein

**zu b)** der freiwillige Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung bis zum Ende des Geschäftsjahrs erfolgen.

**Zu c)** die Streichung aus der Mitgliedschaft kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz Zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.

**Zu d)** der Ausschluss eines Mitglieds kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand erfolgen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

* Grobe und vorsätzliche Verstöße gegen die Vereinssatzung.
* Vorsätzliche Verstöße gegen die Interessen des Vereins, sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Vor Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit zu schriftlicher und/oder mündlicher Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung ist am 8. Tage nach der Zustellung die Anrufung der Hauptversammlung möglich. Sie ist innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Einspruchs einzuberufen.

§ 6

Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch Abstimmung in der Hauptversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Finanzordnung geregelt. . , , . Wegen der Teilnahme an der elektronischen Datenverarbeitung und zu Erleichterung der ehrenamtlichen Verwaltungsarbeit wird per Bankeinzug abgebucht. ,

§ 7

Rechte und Pflichte der Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung und an den Abstimmungen im Verein teilzunehmen. Alle Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; ausgenommen sind Vorstandsitzungen. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 8

Haftung

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund bzw. dem Schwäbischen Skiverband und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsverträge. Für die Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht hat, haftet das Mitglied selbst.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand

§ 10

Hauptversammlung

Im ersten Halbjahr jedes Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, durch den stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung in der Tagespresse und auf der Internetseite des SCS unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Tagesordnung wird im örtlichen amtlichen Mitteilungsblatt und den elektronischen Medien bekannt gegeben und liegt bei der Hauptversammlung vor.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichte der Vorstandmitglieder
2. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüpfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte
5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
6. Festsetzung der Beiträge
7. Ernennung der Ehrenmitglieder
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins
9. Berufung gegen Abschlussbeschlüsse des Vereins

Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Sechstel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Beschlüsse sind vom 1. Vorstand oder dessen Vertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Reparaturklausel

Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen

Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Vorstand

1. **Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

1. **Gesamtvorstand**

( Vorstand; erweiterter Vorstand )

1. Der 1. Vorsitzende
2. Der stellvertretende Vorsitzende
3. Der Schriftführer
4. Der Kassenwart
5. Der Jugendsprecher
6. DerJugendwart
7. Der Touren.- und Sportwart
8. Der Hüttenwart
9. Der Lehrwart
10. Drei Beisitzer für besondere Aufgaben

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Vorstandschaft anwesend sind. Der Vorsitzende oder dessen Vertreter bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Er leitet die Arbeit des Gesamtvorstandes. Ergibt sich bei einer Abstimmung Stimmgleichheit, gibt seine Stimme den Ausschlag. Der stellvertretende Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Vorstand. Er überwacht die Durchführung der gefassten Beschlüsse und unterstützt die Arbeit der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben die ihnen entsprechend ihrer Funktion zugewiesenen Aufgabenbereiche wahrzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Wahlordnung

Die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und alle Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Sollte ein Mitglied im Vorjahr nicht gewählt worden sein, so ist die Wahl des freien Postens im Folgejahr zu wiederholen. Grundsätzlich ist folgender Rhythmus festgelegt:

Der 1. Vorsitzende ungerade Jahre

Der stellvertretende Vorsitzende gerade Jahre

der Schriftführer ungerade Jahre

der Kassenwart gerade Jahre

der Jugendsprecher ungerade Jahre

Der Jugendwart ungerade Jahre

Der Touren.- und Sportwart ungerade Jahre

Der Hüttenwart gerade Jahre

Der Lehrwart ungerade Jahre

Drei Beisitzer für besondere Aufgaben, Beisitzer 2 in ungeraden Jahren, Beisitzer 1 und 3 in geraden Jahren

§ 13

Folgende Ordnungen können von den Mitgliedern der Vorstandschaft bestimmt werden. Sie sind nicht Teil dieser Satzung, da sie nur vereinsinterne Abläufe und Regelungen beschreiben und enthalten dürfen.

1. Geschäftsordnung
2. Finanzordnung
3. Jugendordnung
4. Ehrungsordnung

Diese Ordnungen kann die Vorstandschaft des Skiclub Sigmaringen e.V. erstellen und beschließen. Bei der nächsten Mitgliederhauptversammlung sind Neufassungen oder inhaltliche Änderungen den Anwesenden bekannt zu geben..

§ 14

Die Jugendordnung ist unter Leitung des/der Jugendwartes/Jugendwärtinmit der Vereinsjugend vom Gesamtausschuss auszuarbeiten und vom Vereinsvorstand zu genehmigen. Wegen der besonderen Bedeutung der Jugendarbeit ist bei der Abstimmung zur Genehmigung der Jugendordnung eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes vorliegen.